



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Verwaltungsrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung  
ordnungsgemäßer Planungs-  
und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-  
Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)  
Bearbeitungsstand: 24.04.2020 13:41 Uhr

Stellungnahme Nr.: 33/2020

Berlin, im April 2020

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt [REDACTED], Potsdam  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt [REDACTED], Freiburg
- Rechtsanwalt [REDACTED], Bonn
- Rechtsanwalt [REDACTED], München  
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin [REDACTED], Köln
- Rechtsanwalt [REDACTED], Köln
- Rechtsanwalt [REDACTED], Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin [REDACTED], Berlin
- Rechtsanwalt [REDACTED], Freiburg

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin [REDACTED], DAV-Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Registernummer: 87980341522-66

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
  - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
  - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
  - Deutscher Bundestag – Ausschuss für Inneres und Heimat
  - Deutscher Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
  - Deutscher Bundestag – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
  - Innenminister und Innensenatoren der Länder
  - Justizminister und Justizsenatoren der Länder
  - CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
  - SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
  - AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
  - FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
  - Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
  - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
  - Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
  - Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
  - Bundesverband der Freien Berufe
  - Bundesrechtsanwaltskammer
  - Bundesnotarkammer
  - Deutscher Richterbund e.V.
  - Neue Richtervereinigung (NRV)
  - Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)
  - DAV-Vorstand und Geschäftsführung
  - Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
  - Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
  - Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses
  - Redaktion NVwZ
  - Redaktion NJW
  - Redaktion DVBl
-

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen gut 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **I. Einleitung:**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, angesichts der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen durch zeitlich begrenztes Verfahrensrecht Rechts-, und damit auch Investitionssicherheit zu schaffen; der Verwaltungsausschuss begrüßt es mehrheitlich, wenn dies durch Verfahrensregelungen geschieht, deren Anwendung nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft wird. Der Gesetzentwurf trägt damit in jedem Fall dazu bei, dass Planungsverfahren unter Beachtung anlassspezifischen Verfahrensrechtes fortgeführt und zukünftig eingeleitet werden können, und der Rechtsanwender damit der Notwendigkeit enthoben ist, derzeit geltendes Verfahrensrecht pandemiespezifisch auslegen zu müssen.

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs:**

Der Deutsche Anwaltverein hat zum Entwurf eines Planungssicherstellungsgesetzes folgende Anmerkungen:

### **1. § 3 Abs. 2 S. 1 GesE**

Der Deutsche Anwaltverein schlägt vor, dass § 3 Abs. 2 S. 1 GesE ergänzt und wie folgt gefasst wird:

„(2) Die gesetzlich angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt die *gesetzlich angeordnete* Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung....“

Die Ergänzung ist zur Klarstellung geboten. Sie macht zum einen deutlich, dass die fachgesetzlich vorgesehene Auslegung durch die verfahrensrechtliche Sonderregelung in § 3 Abs. 1 GesE zeitlich begrenzt ersetzt werden kann, allerdings als zusätzlich hinzutretendes Informationsangebot dann erhalten bleiben muss, wenn die Behörde auch nur die Möglichkeit zu einer eingeschränkten Auslegung hat. Zum anderen soll deutlich gemacht werden dass die Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 GesE immer dann zu beachten ist, wenn der Planungsträger von seinem Ermessen in § 3 Abs. 1 GesE Gebrauch macht und auf den Auslegungersatz im Internet zurückgreift.

### **1. § 5 Abs.1 GesE**

Soweit § 5 Abs.1 GesE es der Behörde ermöglichen soll, bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins die – wie es in der Begründung auf Bl. 12 heißt – „mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme“ einzubeziehen, sieht der Deutsche Anwaltverein kompetenzrechtliche Probleme mit dieser Regelung des Bundesrechts solange nicht, wie es sich um die Ermessensentscheidungen von Bundesbehörden im Rahmen von Planungsverfahren etwa nach den Bestimmungen des Allgemeines Eisenbahngesetzes oder des Wasserstraßengesetzes handelt. Geht es hingegen um die Anwendung von Bundesrecht in Planungsverfahren durch Landesbehörden, hat der Deutsche Anwaltverein Zweifel, ob der Bundesgesetzgeber insoweit tatsächlich eine Kompetenz zur Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens im Wege der Annexkompetenz beanspruchen kann.